

Die Seelenmutter zu Küssnacht

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **15 (1905)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Item vß gen ij Hr. Gabriell Wuriner vm Schytter zum Hochgricht vnd Karrerlon.“

„Item vß gen viiij Bz. Comhary Rickenbach, ist bim Boltern gfin.“

„Item vß gen xxviii Bz. dem Nachrichter, als er das Wyb gricht.“

„Item vß gen viiij ß Bolterlon Bogt Kottig.“

„Item vß gen iij ß Jacob Föyer, Bolterlon.“ ¹⁾

3. Die Seelenmutter zu Küssnacht.

Wie sehr Aberglaube und Hexerei Hand in Hand gingen, zeigt uns die Geschichte der Seelenmutter zu Küssnacht. Außer den oben angeführten Notizen aus der Landesrechnung finden sich im Kantonsarchiv Schwyz keine urkundlichen Nachrichten über dieselbe mehr vor. Nachfolgende Darstellung ist der Arbeit: „Die Seelenmutter zu Küssnacht und der starke Bopst“, von Th. von Liebenau (Ath. Schweizer-Blätter 1899, S. 390), entnommen.

„Der Klerus des Dekanats Luzern reichte im Jahre 1573 dem Bischof von Konstanz eine Beschwerdeschrift ein, um denselben zum fräftigen Einschreiten gegen den weitverbreiteten Aberglauben unter den alten Weibern zu veranlassen. Hierin wurde bemerkt, den Kranken wird in heißer Butter gekochtes Strypen- oder Totenkraut (funeraria) aufgelegt, unter Anrufung der heiligen Anton, Valentin, Quirin, Laurenz, Burkard, Johannes u. s. w. Aus dem Verhalten der Blätter schließen die Weiber, ob diese oder jene Maßregel zur Sühne einer Missetat oder Abwendung der Krankheit zu treffen sei. Andere verwenden Blei oder Zinn oder Haberkörner in heißem Wasser zu solchen Drakeln und verordnen dann Gebete oder Wallfahrten.

Ist in einem Hause nach dem Tode einer Person nachts irgend ein Geräusch hörbar, so geht man zur „Seelenmutter“ nach Küssnacht, welche die Geister beschwört und aus Visionen

¹⁾ Schwyzzerische Landesrechnung 1554—1579, Kantonsarchiv Schwyz.

verordnet, was zur Erlösung der Abgestorbenen geschehen soll. Vergeblich suchten die Geistlichen bis anhin gegen dieses Unwesen aufzutreten, das schon durch die Konzilien von Ancona (314), Laodicäa (381), Toledo (633), Agde (506), Orleans (511), Karthago, Aachen war verboten worden.

Der Bischof von Konstanz setzte sich mit der Regierung von Luzern und Schwyz in Verbindung und nun begann im Jahre 1573 ein Prozeß gegen die hauptsächlichsten Stützen dieses Aberglaubens: die Seelenmutter zu Rüßnacht und Frau Berona Visibach, Weinschenkfin, an der Furren in Luzern, vormals Frau des Heinrich Kernen in Adligenswil, welche das Boppelgebet oder den „starken Bopfart“ anwendete.

Der Rat von Schwyz betrachtete die gegen die Seelenmutter wegen Hexerei vorgebrachten Aussagen zuerst als Verleumdung. Weil sie aber so mancherlei Sachen über Lebende und Tote aussagte, die sich nicht erwahrten, so übergab der Rat von Schwyz den Geistlichen des Vierwaldstätterkapitels den Untersuch über die Rechtgläubigkeit der Beklagten. Hierauf gelangte die Prozedur bald an den Staat zurück.

Auf der am 17. August 1573 in Luzern gehaltenen Tagung der fünf katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug erstattete der Gesandte von Schwyz Bericht über die Einleitung des Prozesses und bat um Mitteilung allfälliger auf die Beklagte bezüglichen Akten, namentlich von Seite des Standes Luzern, weil die Seelenmutter mit „unchristlichen Fantasien“, so sich der Hexerei vergleichen, umgehe.

Diesem Begehren wurde durch Mitteilung von Kundschaften entsprochen.¹⁾

Am Donnerstag nach Bartholomäus 1573 bezeugte vor Ratsrichter Spengler in Luzern Herr Wilhelm Haag, Kirchherr von Emmen, Wolfgang Bülmann, ein alter Mann, habe in seiner Krankheit zur Seelenfrau geschickt. Diese habe erklärt: „Er habe eine verstorbene Mutter, die möge nit behalten werden; es sie dann Sach, daß er ihren sine zwey Kinder schenkte,

¹⁾ Kundschafsbuch V., S. 40.

welches der mann dan gethan.“ „Darauf sien die zwen Kind gestorben und er gesund worden.“

„Die Seelenfrouw habe ein Frouwen zum Jost Holdermeier geschickt, das er solle darzuthun, damit Junker Wendel Sonnenberg († 1563) geholfen werd. Dann er grosse Pin lide; were ihm wol ze helfen.“

Jost (Fabian 1567), Pfarrer in Ariens, dann in Gismil, bezeugte: „das zu Ariens in einem Hus etwas gewandelt. Als man das Seelenweib befragt, hat sy angezeigt: die Frouw moge nit behalten werden, denn sy habe ein Sun gehan, den habe sy nit dem rächten Vatter gen.“

Als der Vater der Margaretha Haller von Münster die Seelenfrau wegen eines Anliegens befragte, sagte diese: bring mir zuerst aus dem Beinhaufe in Münster ein „Hauptzüdelen“. Haller brachte einen Schädel, trug denselben aber gleich wieder zurück.

Benedikt Schmid erzählt, an der Weggiser Kirchweihe habe der verstorbene Ammann Gössi von Rüßnacht berichtet, die Seelenmutter habe ihm oft gesagt, sie fürchte, sie werde vielmal betrogen.

Der Schuster Hans Münch berichtete: Als ich einst bei Heini Stübi auf der Stör war, wunderte sich dessen Sohnsfrau, wie es wohl ihrem Sohne gehe, der als Schuster seit 5 Jahren sich auf der Wanderschaft befand. Man befragte deshalb die Seelenmutter; diese gab folgenden Bescheid: er ist in der Fremde im lutherischen Glauben gestorben, ihm mangelt ein gesungenes Amt in unserer lieben Frauen Kapelle zu Einsiedeln, Almosen u. s. w. Ein halbes Jahr später kehrte der Schuster frisch und gesund heim.¹⁾

Magdalena Hornwyler von Sursee bezeugte²⁾: als mein Mann in den Krieg gezogen war, wollte ich wissen, wie es um ihn stehe. Ich wollte deswegen von der Seelenmutter in Rüßnacht Bericht haben. Diese traf ich auf der Einsiedler-Straße, wo sie mir sagte: jetzt kann ich dir keine Auskunft geben, denn

¹⁾ Rundschaftsbuch V., S. 43 b.

²⁾ Rundschaftsbuch V., S. 44.

die Seelen sind jetzt „unmüßig“; sie haben „etwas Versammlung oder Riltun“; komm nach einiger Zeit wieder. Als ich auf der Fahrt nach Einsiedeln wieder die Seelenmutter traf, sagte mir diese: ich habe unter den Seelen oder Toten nachgesehen und daselbst deinen Mann gefunden. Er ist tot. Allein gleich danach kehrte mein Mann aus dem Kriege heim.

Herr Wilhelm Haag, Kirchherr von Emmen, bezeugte, als der Sigrift von Emmen meinte, es wandle etwas in seinem Hause, ließ er die Seelenmutter kommen. Da er dieselbe nicht wohl in seinem Hause beherbergen konnte, bat er mich, ihr in meinem Hause Herberge zu geben. Als es Zeit war, schlafen zu gehen, wollte ihr meine Magd ins Zimmer zünden. Diese sagte aber: ich gehe noch nicht sobald ins Bett, ich muß noch in die Kirche gehen. Gebt mir ein Wachlichtlein. Das geschah. Morgens in aller Frühe sagte die Seelenmutter zu meiner Haushälterin: Herr Gott, wie habt ihr eine schöne Kirche. Verwundert sahen wir uns an: wie konnte sie in die Kirche gekommen sein? Ich ging, fährt Haag fort, sofort zum Sigristen und fragte ihn, ob er abends die Kirche nicht geschlossen, oder jemanden die Schlüssel gegeben habe. Dieser erwiederte: ich habe die Kirche fest abgeschlossen und die Schlüssel niemals jemanden übergeben.

Unter denjenigen, welche den Leuten riet, bei der Seelenmutter Rat und Hilfe zu suchen nahm Verena Visibach in Luzern die erste Stelle ein. Beide arbeiteten sich gegenseitig in die Hände.¹⁾

Die Seelenmutter war ohne Zweifel ursprünglich eine nervöse Person, die nach und nach als „Geisterseherin“ bekannt wurde, dann aber, als ihr Ansehen sich gehoben hatte, nicht den Mut besaß, offen zu erklären, ich weiß nicht soviel, als ihr von mir wissen wollt. Sie nahm Geld an für ihre „Offenbarungen“ und wies die Leute, welchen sie Visionen mitgeteilt hatte, an dritte.

Die Seelenmutter hatte seit etwa 1560 ihr Unwesen getrieben, in gewinnüchtiger Weise den armen, einfältigen Leuten

¹⁾ Handschaftsbuch V., S. 69 u. ff., 71 b. ff., 173 ff.

Geld abgenommen, solche zu Wallfahrten für Abgestorbene veranlaßt; sie hatte angegeben, diese und jene Person könne noch durch Gebete, gute Werke u. s. w. erlöst werden; die eine oder andere Person befände sich bereits infolge der Fürbitte zc. auf dem Wege zur Seligkeit. Dann empfahl sie ihren Klienten, durch die Lissibach Gebete verrichten zu lassen. Sie gab auch andern die Anleitung, wie man Geister beschwören und bannen könne, so einem Hans Riß von Säckingen, dem einzigen, dem sie in ihrem Hause Nachtherberge gewährte. Allein dabei blieb sie nicht stehen, sondern trat angeblich mit dem Teufel selbst in Verbindung, der sie in der Hexerei unterrichtete. Als Jäger kam der Teufel in grauem Gewande und trieb seinen Spuck, daß das Haus frachte. So konnte sie nach dem Geständnis von Riß den Leuten jeweilen schon sagen, warum sie zum Besuche kommen. Die Geisterbeschwörung wurde in folgender Weise vorgenommen. Zuerst wurden Haus und Türen mit einem Faden abgemessen. Dann wurde an einem Samstag ein Kreis gezogen in der Stube und mit 15 Worten „von unseres Herrgotts Leiden“ nach Aufstellung von Weihwasser und Palmen der Geist beschworen. Dieser erschien nun, sichtbar oder unsichtbar, in oder außer dem Kreise. Der Beschwörer trat mit ihm in Verbindung und gab dann die Erklärung ab, ob der Geist verloren sei, oder ob und mit welchen Mitteln demselben noch zu helfen wäre. — In der Regel ließ die Seelenmutter niemand in ihrem Hause übernachten und gab ihre Räte erst am folgenden Tage.

Einige mal wurden Löcher in den Boden gebohrt und in dieselben Palmen und Wachskerzen gesteckt.

Die Seelenmutter und ihre Schüler kannten angeblich auch Mittel gegen „ungefreute Kinder“ (Fehlgeburten) — man bohrte Löcher in Türen und Boden und steckte Palmen und Wachskerzen hinein — aber das Mittel half nicht immer.

Riß bekannte 1577: Wann ein Frow ungefröwte Kinder bracht, habe er von selbiger Frowen 3 Har genommen und die in gewychte Kerzen than und die selbigen alle drü angezündt. Wann selbiges Kind von läbendigen Lüten verderbt worden,

habe das Hor ein plawen Schyn geben. Sige es dann durch Zauberei und böje Geister beschehen, habe das Har einen schwarzen Schyn geben. Sölches habe Ime der bös Geist, der Sathan, angezeigt. (Turmbuch IV., S. 131.)

Auch durch die Farbe unterscheiden sich nach Riß die Geister.¹⁾ Erschien der Geist in weißer Farbe im Kreise, so war er ein guter; nur ein solcher gab Zeichen. „Sige es aber ein böjes Gespenst, komme selbiges für den Kreiß; tosse mechtig, sige aber nit sichtbar.“

Der Zudrang zur Seelenmutter war so groß, daß nach der Aussage der Verena Lisibach fast jede Nacht Leute im Wirtshaus zur „Sonne“ in Rüßnacht übernachteten, die auf einen Bescheid derselben warteten.²⁾

Sie verordnete übrigens auch zuweilen Almojen an Arme, z. B. warmes Brot.³⁾

Die Schwyzer machten mit der Seelenmutter endlich kurzen Prozeß. Sie gestand, daß sie eine Hexe sei. Oft sei sie zu „Ballzala“ nicht weit von Entlebuch gewesen. Aber sie sei nicht eine so arge Hexe gewesen, wie die Sagerin, die jetzt in Luzern im peinlichen Verhöre sich befinde und vormals wegen „ihres alten Belzes“ sei freigelassen worden. Als Hexen denunzierte sie: Agatha Baldegger in Horw und ihren Buhlen Jenny, die Krummholzerin in Münster, Verena Tsch ppy von Ruswil. Dagegen zeigte sie Dorothea Heerwagen und Barbara Mathis nicht an, so oft auch die Verordneten verlangten, sie solle ihre „Spielen“ nennen. Am Donnerstag vor Maria Opferung (19. Nov. 1573) wurde die Seelenmutter als Hexe verbrannt, oder wie Stadtschreiber Uysat schreibt, „als eine armjelige Zauberin.“

Später bekannte die 1575 als Hexe in Luzern hingerichtete Dorothea Last von Bischofszell: Der Seelenmutter von Rüßnacht Tochtermann habe ihr selbst angezeigt, er sei ein Hagelmacher.

¹⁾ Wie schon bei den alten Römern.

²⁾ Turmbuch, S. 192.

³⁾ Rundschäftsbuch V., 69 b.

Das ist wohl jene Dorothea Heerwagen, von der soeben die Rede war.

Inzwischen war in Luzern schon Ende August der Prozeß gegen die Personen eingeleitet worden, die mit der Seelenmutter in Verkehr gestanden waren." —

Eva Koller von Root, die Sagerin, bekannte, daß sie, wie viele andere Personen, vor acht oder neun Jahren mit der Seelenmutter verkehrt habe. Sie starb im Kerker; ihr Leib wurde verbrannt.

„Glücklicher war die Verena Lijibach, früher wohnhaft in Adligenswil, die für Geld — auf Empfehlung der Seelenmutter — für Verstorbene Gebete verrichtete, dann aber, infolge eines strengen Verweises von seite des Stadtpfarrers von Luzern, ihren Fehler dadurch jühnte, daß sie an verschiedene Kirchen kleinere und größere Vergabungen machte. Sie schenkte 100 Gl. der Spend, Geld an die Kirche Ebikon, ein köstlich „Göller“ nach Steinerberg, Kirchenparamente nach Adligenswil und Geld für ein Altarbild. Auch verrichtete sie später unentgeltlich für Verstorbene Gebete, namentlich das Boppelgebet, das auch unter dem Namen der starke Boppart bekannt war. Gerade diese Empfehlung der Lijibach durch die „Seelenmutter“ spricht dafür, daß letztere keine Hexe, sondern nur eine gewinnlüchtige Person war, die sich den Aberglauben zur Goldgrube machte, aber durch Folterqualen bewogen, wie tausend andere Personen, sich als Hexe bekannte.“ — Verena wurde auf Urphede entlassen.

4. Die Hexenprozesse von 1592—1640.

In der Zeit von 1592—1610 fanden nach der schwyzerischen Landesrechnung mehrere Hinrichtungen „armer Wyber“ mit dem Feuer statt, ohne daß Name und Vergehen der Verurteilten angegeben sind. Die Angaben beschränken sich einzig auf die spezifizierten Ausgaben für Gefangennahme, Tortur und Hinrichtungen.

Das erste in das Ratsprotokoll eingetragene Urteil in einem Hexenprozeß datiert vom 6. Juli 1610, und lautet: